

# VEREINSSATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung 2012

## § 1 Name

Der Verein "AFS Interkulturelle Begegnungen e.V." hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

§ 2 I Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2 II Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Begleitung und anderweitige Unterstützung interkultureller Begegnungen im Rahmen von Schüleraustauschen und Freiwilligendiensten sowie das Durchführen interkultureller Bildungsveranstaltungen, insbesondere

- a) Auswahl und Vorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Deutschland für einen Aufenthalt im Ausland,
- b) Unterbringung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Ausland als Gäste in Deutschland,
- c) Veranstaltungen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Ausland, wie Jugendtreffen, Besichtigungen und Reisen, um ihnen Einblick in die kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zu geben,
- d) Angebote für Betreuung, Schulung und Beratung aller Programmbeteiligten,
- e) Aufbringung von Mitteln zur Entlastung bei den finanziellen Eigenleistungen der Programmbeteiligten und
- f) Anbieten und Durchführen von Bildungsveranstaltungen zu interkultureller (Völker-) Verständigung.

§ 2 III Die Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Veranstaltungen, öffentliche Förderungsmittel und Spenden aufgebracht.

§ 2 IV Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die der Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich sind, können betrieben werden. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind ausgeschlossen.

§ 2 V Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VI Der Vereinszweck wird vor allem in Zusammenarbeit mit AFS Intercultural Programs, Inc., New York, und mit der European Federation for Intercultural Learning (EFIL), Brüssel, sowie mit anderen Organisationen, welche die Völkerverständigung fördern, verfolgt.

**§ 3 Mitglieder**

§ 3 I Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

§ 3 II Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand.

§ 3 III Die Mitgliedschaft endet

a) durch jederzeit zulässige Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand

b) durch Tod

c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei grober Pflichtverletzung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zum Ende des Jahres, in dem die Streichung erfolgt ist. Eine Streichung darf erst erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet und auf eine schriftliche Zahlungserinnerung unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste eine Zahlung nicht erfolgt ist.

**§ 4 Beiträge**

§ 4 I Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge durch Selbsteinschätzung.

§ 4 II Der Mindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Festsetzung soll in unterschiedlicher Höhe für Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, und für andere Mitglieder erfolgen.

§ 4 III Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres findet keine anteilige Ermäßigung statt.

§ 4 IV Der/die Ehrenvorsitzende/n des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist/sind von einer Beitragsleistung freigestellt.

**§ 5 Komitees**

§ 5 I Die Mitglieder des Vereins sind örtlich in Komitees zusammengefasst.

§ 5 II Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem Komitee richtet sich nach dem in der Beitrittserklärung angegebenen Wohnsitz des Mitgliedes, es sei denn, dass das Mitglied durch Mitteilung an den Vorstand in Textform die Zugehörigkeit zu einem anderen Komitee gewählt hat.

§ 5 III Der Vorstand veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Liste der bestehenden Komitees.

§ 5 IV Neue Komitees sind vom Vorstand anzuerkennen und in die jeweils nächste Veröffentlichung aufzunehmen, wenn sie nach der Überzeugung des Vorstandes mindestens folgende Aufgaben erfüllen können:

1. Durchführung der Programme (§ 2 II a-d) auf örtlicher Ebene.
2. Abhaltung einer Komiteeversammlung mindestens einmal jährlich.
3. Wahl eines Komiteevorstands.

§ 5 V Einladungen zu Komiteeversammlungen, in denen der Komiteevorstand gewählt werden soll, erfolgen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Komiteevorstand.

§ 5 VI Über die Aberkennung der Komitee-Eigenschaft entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Landesverbände**

§ 6 I Alle Komitees mit Sitz in einem Bundesland bilden einen Landesverband. Landesverbände nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben auf Landesebene wahr.

§ 6 II Landesverbände können einen Sprecher wählen.

§ 6 III Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Landesverbände erlassen.

## **§ 7 Jugendorganisation**

§ 7 I Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendorganisation.

§ 7 II Zweck der Jugendorganisation ist die Mitwirkung in der Programmarbeit und die Vertretung des Vereins in örtlichen und überregionalen Jugendringen.

§ 7 III Die Jugendorganisation gibt sich selbst eine Jugendordnung und organisiert sich entsprechend den regionalen Umständen in Verbände und/oder örtliche Jugendgruppen.

§ 7 IV Die Jugendorganisation wählt eigene Leitungsorgane, führt eine eigene Kasse und kann unter Beachtung der Vereinssatzung sowie im Rahmen ihrer Jugendordnung ihre Jugendarbeit frei gestalten.

§ 7 V Über die Anerkennung von Jugendgruppen und Verbänden entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Delegierte**

§ 8 I Es findet jährlich eine Delegiertenwahl durch Briefwahl oder ein vergleichbar sicheres elektronisches Wahlverfahren statt. Die Delegierten werden für den Bereich eines jeden Wahlkreises von den zugehörigen Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Es muss sichergestellt werden, dass jede wahlberechtigte Person an der Wahl teilnehmen kann.

§ 8 II Die Wahlkreise entsprechen den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem Wahlkreis richtet sich nach ihrem dem Verein bekannt gemachten Wohnort.

- § 8 III Die Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in jedem Wahlkreis bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der dem Wahlkreis zugehörigen Mitglieder zur Anzahl aller Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten für jeden Wahlkreis entspricht dem auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Quotienten aus der Anzahl der dem jeweiligen Wahlkreis zugehörigen Mitglieder multipliziert mit 60 geteilt durch die Anzahl aller Mitglieder. Die Mindestanzahl der Delegierten in jedem Wahlkreis ist zwei. Die Anzahl der Ersatzdelegierten in jedem Wahlkreis entspricht der Anzahl der Delegierten in dem jeweiligen Wahlkreis.
- § 8 IV Für jeden Wahlkreis werden für eine Amtszeit von einem Jahr (vorbehaltlich § 8 V a) Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Delegierte und Ersatzdelegierte bleiben jeweils bis zur nach dem Ende ihrer Amtszeit folgenden Delegiertenwahl im Amt.
- § 8 V Das Amt des Delegierten und des Ersatzdelegierten endet
- a) mit der Wahl im nächsten Jahr
  - b) durch jederzeit zulässige Amtsniederlegung in Textform gegenüber dem Vorstand
  - c) durch Ausscheiden aus dem Verein.
- § 8 VI Die Delegiertenversammlung beschließt eine Wahlordnung und bestellt einen Wahlausschuss aus drei Vereinsmitgliedern. Der Wahlausschuss ist für die Wahl im Jahr nach seiner Bestellung verantwortlich. Er bleibt im Amt bis zur Bestellung eines neuen Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt seinen Sprecher, dieser ist Wahlleiter. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar. Die Wahlordnung ist auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.
- § 8 VII Über das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.
- § 8 VIII Das geänderte Wahlverfahren gilt erstmals für die Delegiertenwahl 2013. Die Delegiertenwahl 2012 findet nach dem zuvor geltenden Wahlverfahren statt mit einer Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten von einem Jahr.
- § 9 Delegiertenversammlung**
- § 9 I Organ des Vereins zur Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht gemäß §16 einer Versammlung der Mitglieder vorbehalten sind, ist die Delegiertenversammlung.
- § 9 II Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn 1/3 der Delegierten oder 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll vor dem 1. April eines jeden Jahres stattfinden.
- § 9 III Einladungen zur Delegiertenversammlung sind allen gewählten Delegierten und dem Kuratorium durch ein besonderes Schreiben, dessen Absendung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. Der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung soll ein Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands beigelegt werden.
- § 9 IV Die Einladung zu der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung soll allen Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in sonstigen Rundschreiben des Vereins bekannt gemacht werden.

- § 9 V Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis zum zehnten Tag vor der Versammlung einen Vorschlag für weitere Beratungsgegenstände beim Vorstand einreichen. Diese sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- § 9 VI Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums, ferner Gäste nach Zulassung durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung.
- § 9 VII Stimmberechtigt sind die Delegierten ( § 8 ).
- § 9 VIII Die Delegiertenversammlung wählt den Versammlungsleiter und zwei Vertreter.
- § 9 IX Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Eine Vertretung eines Delegierten ist nur durch einen im jeweiligen Wahlkreis gewählten Ersatzdelegierten zulässig.
- § 9 X Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der endgültigen Tagesordnung bezeichnet ist.
- § 9 XI Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 9 XII Für Satzungsänderungen ist die Delegiertenversammlung nur beschlussfähig, wenn der Inhalt des Änderungsvorschlages bei der Einberufung bezeichnet wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten, Änderungen des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 1) bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit aller Delegierten.
- § 9 XIII Der ordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht zu erstatten. Das Kuratorium kann hierzu Stellung nehmen. Kurzfassungen dieser Berichte und einer etwaigen Stellungnahme des Kuratoriums sollen in der Vereinszeitschrift oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.
- § 9 XIV Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Betroffenen Entscheidungen des Vorstandes nach § 3 und § 5 Abs. 4 und 7 ändern.
- § 9 XV Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- § 9 XVI Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft der Delegierten gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Delegierten, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten, dem Beschluss schriftlich zustimmt. Satzungsänderungen durch schriftliche Abstimmung sind nur zulässig, wenn eine mit dieser Änderung befasste Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig war.
- § 9 XVII Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 10 Vorstand**
- § 10 I Der Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Weiterhin ist Mitglied der Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung bestellt und abberufen. Er hat in seiner Person betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-, Teilnahme- oder Rederecht.
- § 10 II Die Delegiertenversammlung wählt

- a) einen Vorsitzenden
  - b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einen Schatzmeister
  - d) bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder
- § 10 III Die Zahl der gemäß d) zu wählenden Vorstandsmitglieder ist von den Delegierten vor der Wahl festzulegen. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Delegiertenversammlung gültig. Die Festsetzung bestimmt die Zahl der Stimmen jedes Delegierten. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- § 10 IV Gewählt ist, wer in der Reihenfolge der für die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen für zwei Jahre; ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neubesetzung seiner Stelle im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 10 V Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird im folgenden geschäftsführender Vorstand genannt. Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- § 10 VI Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. IId während der Amtsperiode aus, oder wurde ein solches Vorstandsamt nicht durch Wahl besetzt, so können die Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zu den nächsten Vorstandswahlen ein Ersatzmitglied durch Kooptation bestimmen. Die Ergänzung kann nicht über die von der letzten Delegiertenversammlung festgesetzte Zahl hinaus vorgenommen werden.
- § 10 VII Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Beide Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Er schließt Betriebsvereinbarungen ab. Er setzt Ausschüsse ein. Er kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.
- § 10 VIII Der Vorstand darf neue Programme nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung und nicht gegen den Widerspruch des Kuratoriums endgültig aufnehmen. Ein Widerspruch des Kuratoriums ist unwirksam, wenn sich die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten für das Programm entschieden hat.
- § 10 IX Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, den der Vorstand beschließt. Dieser ist den Delegierten und dem Kuratorium bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben. Er ist der Haushaltsführung zugrunde zu legen. Im Falle eines Widerspruchs des Kuratoriums vor dem 31.12. des Vorjahres wird ein Voranschlag von der Delegiertenversammlung beschlossen. Bis zu deren Entscheidung darf der Vorstand solche Ausgaben tätigen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind oder die durch den Widerspruch des Kuratoriums nicht berührt werden.

§ 10 X Der Vorstand tritt auf Wunsch des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Für die Beschlussfassung gilt § 9 entsprechend. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 XI Der Vorstand kann besondere, ihm zugewiesene Aufgaben an andere Personen übertragen und ist berechtigt, entsprechende Registereintragungen zu veranlassen. Er hat die nächste Delegiertenversammlung über erteilte Ermächtigungen im Tätigkeitsbericht zu unterrichten. Die Delegiertenversammlung kann durch eine Abstimmung im Rahmen der Aussprache die Rücknahme der Ermächtigung verlangen.

§ 10 XII Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 11 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer leitet hauptamtlich die Geschäftsstelle des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins.

## **§ 12 Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer des Vereins**

§ 12 I Jeder Arbeitnehmer des Vereins ist teilnahme- und redeberechtigt auf der Delegiertenversammlung und hat das Recht, entsprechend § 9 Abs. 5 Beratungsgegenstände zur Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Jeder Arbeitnehmer hat weiter das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und diese mündlich zu vertreten.

§ 12 II Die Regelungen des ersten Absatzes gelten nicht für arbeits- und betriebsverfassungsrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen und einzelvertraglichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

## **§ 13 Ehrenvorsitzende/r**

Die Delegiertenversammlung kann, aufgrund eines Vorschlages aus ihrer Mitte oder des Vorstandes, ein Mitglied des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. zum/r Ehrenvorsitzenden des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. berufen. Die Berufung erfolgt auf Dauer und ist nicht an bestimmte Amtsperioden gebunden. Der/die Ehrenvorsitzende kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten abberufen werden.

## **§ 14 Kuratorium**

§ 14 I Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Es ist von dem Vorstand über wichtige Entwicklungen zu informieren.

§ 14 II Es besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 14 III Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden. Es soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt.

## § 15 **Rechnungsprüfer**

§ 15 I Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei, maximal drei Rechnungsprüfer. Die Zahl der Rechnungsprüfer ist von der Delegiertenversammlung vor der Wahl festzulegen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer haben der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die von ihnen vorgenommene Überprüfung der Rechnungsführung zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 II Das Kuratorium ist berechtigt, die Rechnungsprüfer zu Auskünften aufzufordern und zu deren Bericht Stellung zu nehmen.

## § 16 **Mitgliederversammlung**

§ 16 I Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

§ 16 II Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aus mindestens vier Fünfteln der Komitees jeweils mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist, oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch ein besonderes Schreiben an alle Vereinsmitglieder unter Absendung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

## § 17 **Gemeinnützigkeit**

§ 17 I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.